

8 JAHRE GARANTIE HYUNDAI E-MOBILITY

(5 Jahre Herstellergarantie plus 3 Jahre Neuwagen-Anschlussgarantie*)

* Gemäß der Bedingungen zur Neuwagen-Anschlussgarantie der Real Garant (Komplettgarantie)



SICHERHEIT IST MEHR ALS EIN VERSPRECHEN

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Kauf Ihres neuen Fahrzeugs haben Sie eine sehr gute Wahl getroffen, denn dieses ist durch eine umfassende Garantie abgedeckt. Dieser Garantiepasse sowie die eingelegte Garantiezusage schützt Sie im Schadenfall nach Ende der Herstellergarantie, also ab dem 6. Jahr, vor unerwartet hohen Kosten. Um die Garantie aufrecht zu erhalten, lassen Sie die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungen vom Fachhandel durchführen.

Alle wichtigen Informationen rund um Ihre Neuwagen-Anschlussgarantie können Sie den nachfolgenden Seiten entnehmen.

Ihr Hyundai Vertragspartner

LEISTUNGSÜBERSICHT

Komplettgarantie

Unsere Komplettgarantie umfasst die wichtigsten Fahrzeugteile:



Achs-/ Verteilergetriebe



Bremsen



Elektrische Anlage



Getriebe



Klimaanlage



Komfortelektrik



Kühlsystem



Kraftübertragungswellen



Lenkung



Motor



Sicherheitssysteme



Darüber hinaus beinhaltet die Komplettgarantie unter anderem folgende Highlights:

- ✓ Airbag mit Steuergerät / Sensoren
- ✓ Kamera für Rundumüberwachung
- ✓ Multimediagerät mit Navigation
- ✓ Abstandsradar
- ✓ Einparkhilfe und Überwachung
- ✓ Bordcomputer mit Infodisplay

Die Aufzählung ist nicht abschließend, es gelten die zum aktuellen Zeitpunkt gültigen Garantiebedingungen.

WAS IM SCHADENFALL ZU BEACHTEN IST

Wenn vor der Reparatur an Ihrem Fahrzeug durch einen autorisierten Hyundai Service Partner ein Schaden festgestellt wurde, setzen Sie sich bitte immer zuerst mit uns telefonisch oder schriftlich in Verbindung. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Schaden im In- oder Ausland entstanden ist.

Füllen Sie bitte die Schadenmeldung in diesem Heft vollständig aus und lassen Sie uns diese zukommen.

Wir kümmern uns dann um alles Weitere. Kann das Fahrzeug nicht bei dem Sie betreuenden Hyundai Service Partner repariert werden, erhalten Sie von uns die Freigabe zur Reparatur in einer anderen – vom Hersteller anerkannten – Vertragswerkstatt.

GARANTIEBEDINGUNGEN KOMPLETTGARANTIE

Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler.

Leistungen aus der nachstehenden Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende bzw. verspätete Wartungen nicht ursächlich für den Schadeneintritt sind;**
- b) der Käufer die Pflichten in § 4 erfüllt hat.**

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Die von der Garantie umfassten Teile

Die Garantie umfasst alle mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeuges, die zum Originallieferungsumfang des Herstellers gehören und nicht durch die folgenden Ziffern 1. oder 2. ausgeschlossen sind.

- 1.** Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:
 - a) Teile, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wie: Achslager, Ausrücklager, Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bremsleitungen; Scheibenwischer-Blätter, -Düsen, -Arme und Profildummis; Spurstangen, Spurstangenköpfe, Querlenkerlager, Verschleißteile des Fahrwerkes wie Fahrwerkstoßdämpfer, Federbeine, Fahrwerksfedern, Stabilisatoren. Diese beispielhafte Auflistung ist jedoch nicht abschließend;
 - b) Teile die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden;
 - c) sämtliche Einstellarbeiten, Fahrwerkeinstellung/Vermessung, Softwareupdates und Resets ohne schadenverursachendes Teil, Probefahrten und Funktionskontrollen, digitale Datenträger, CD-Roms/ DVD's;
 - d) Batterien, wie Starter-, Stütz- oder Antriebsbatterien (Hoch- und Niedervolt);
 - e) Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Chemikalien (wohl aber die Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall), Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter;
 - f) Kühl- und Heizwasserschläuche, Hydraulikleitungen, -schläuche und -behälter;
 - g) Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung/-sender und -empfänger, Glühlampen, Xenonbrenner, Türschlösser und mechanische Teile der Schließanlage, Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Leuchtmittel, Lichtleitertechnik;
 - h) Reifen/Räder, Stahl- und Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten;
 - i) Einstellarbeiten an Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Motorhaube; Wassereintritt, Quietsch- und Klappergeräusche;

- j) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Rost, Scharniere, Türhaltebänder, Hardtops, Verdecke, Spiegel, Scheinwerfer sowie deren Gläser, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Front- und Heckscheibenheizung, Spiegelbeheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Kofferraumabdeckungen, Sitzgestell;
 - k) Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur;
 - l) Feuerlöscher, Verbandkasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör;
 - m) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahmen: Antriebswellen- und Lenkmanschetten).
- 2.** Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Schrauben und Muttern fallen nur dann unter die Garantie, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

§ 2 Inhalt der Garantie, Kostenbeteiligung

- 1.** Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Garantiezeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur bzw. Kostenersatz in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
- 2.** Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeuges niedriger gewesen als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis.
- 3.** Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
- 4.** Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers erstattet:
- 5.** Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
- 6.** Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 3 Ausschlüsse

1. Unter die Garantie fallen nicht

- a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
- b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen usw.);
- c) Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackierungs-, Reinigungsarbeiten und vergebliche Aufwendungen.

2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Tieren (auch Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxydation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
- d) durch unmittelbare Einwirkung von Verschmutzung, Korrosion, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeugs begründet ist oder von außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
- e) die mittelbar oder unmittelbar durch Wassereinbruch oder durch Wassereindrang entstehen;
- f) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- g) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.

3. Keine Garantie besteht für Schäden

- a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der werksseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Eil-, Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.

Voraussetzung des Ausschlusses der unter diesem Absatz aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Garantienehmers/Käufers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.

§ 4 Abwicklung der Garantie

1. Pflichten des Käufers vor dem Garantiefall

- a) ab Verkauf fristgemäße Durchführung der vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einem autorisierten Hyundai Service Partner nach Herstellervorgaben;
- b) Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs;
- c) unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs beim Verkäufer.

2. Pflichten des Käufers nach dem Garantiefall

- a) unverzügliche Schadenmeldung vor Reparaturbeginn beim Verkäufer oder dessen Beauftragten (siehe § 10 dieser Garantiebedingungen);
- b) Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim Verkäufer oder einem dem Pannort nächstgelegenen autorisierten Hyundai Service Partner;
- c) Abstimmung des Garantiefalls sowie des erforderlichen Reparaturumfangs mit der Beauftragten (siehe § 10) des Garantiegebers;
- d) nach erfolgter Abstimmung des Garantiefalls und Erteilung der Schadennummer, Vorlage der Reparaturrechnung bzw. des Kostenvorschlags beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum;
- e) Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- f) jederzeitige Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- g) zur Verfügung Stellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- h) Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;
- i) Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- j) nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- k) Befolgung der Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten.

3. Regulierungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Erklärung der Beauftragten, dass es sich um einen garantispflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (die Beauftragte benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- b) aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvorschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
- c) bei Verletzung einer der unter § 4 Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Pflichten durch den Käufer ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird bzw. wurde.

4. Pflichten des Verkäufers

- a) Durchführung der Reparatur oder Benennung eines geeigneten Hyundai Service Partners zur Durchführung der Reparatur;
- b) Zahlung der garantispflichtigen Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung bzw. gemäß Kostenvorschlag;
- c) sofern eine Reparatur durch den Verkäufer oder eines von ihm benannten geeigneten Kfz-Meisterbetriebes nicht möglich ist (z. B. bei Auslandsaufenthalten), Mitwirkung an der Abstimmung des Garantiefalls und des erforderlichen Reparaturumfangs durch die Beauftragte.

§ 5 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte und innerhalb Europas im geographischen Sinne zugelassene Fahrzeuge.

§ 6 Garantiedauer

Die Garantie beginnt zu dem auf der Garantievereinbarung vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Eigentümerwechsel

Eigentumswechsel an Privatpersonen berühren die Garantie nicht. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer. Ausgenommen davon sind Hyundai-Vertragshändler, diese gelten nicht als Wiederverkäufer.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in drei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragte

Beauftragte für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 3, 73770 Denkendorf.

www.realgarant.com

Die Beauftragung betrifft die Abwicklung von Garantieschäden im Namen und im Auftrag des Verkäufers.

SCHADENANZEIGE FÜR FAHRZEUGSCHÄDEN



Real Garant Versicherung AG

Marie-Curie-Str. 3
73770 Denkendorf

Telefon: +49 711 49063 120

Telefax: +49 711 49063 126

E-Mail: hyundaischaden@realgarant.com

Bitte beachten !

Im Garantiefall ist eine Schadenanzeige an die Real Garant Versicherung AG zu senden.

Garantie-Nr.:		Fahrgestell-Nr.:	
Hersteller	Schlüssel-Nr.: 2	Typ	Schlüssel-Nr.: 3
Kennzeichen	Erstzulassung	Garantiebeginn	Heutiger KM-Stand

TUNINGMASSNAHME ODER TECHN. VERÄNDERUNG (Z.B. GASUMBAU) AN FOLGENDER BAUGRUPPE

Motor Fahrwerk Gasumbau Keine

ANGABEN ZUM SCHADEN

Schadentag	KM am Schadentag	Defekte Baugruppe
------------	------------------	-------------------

Schadenverursachendes Teil

Detaillierter Schadenbefund

Wurden die Teile bereits einmal ersetzt ? Nein Ja Wenn ja, bitte entsprechende Belege beifügen.

REPARATURWERKSTATT

FAHRZEUGHALTER

Name	Name
Adresse	Adresse
PLZ / Ort	PLZ / Ort
Ansprechpartner	Telefon
Telefon	Telefax
Telefax	Vorsteuerabzugsberechtigt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift

Wir weisen darauf hin, dass unwahre Angaben zum Verlust des Garantianspruchs führen können.

Bitte einen Kostenvoranschlag, aus dem Lohn- und Materialkosten getrennt hervorgehen, sowie die Inspektionsrechnungen seit Garantieabschluss beifügen.

GARANTIEÜBERTRAGUNG



Hinweis an den Erwerber:

Real Garant Versicherung AG

Marie-Curie-Str. 3
73770 Denkendorf

Tel: +49 711 49063 222
Fax: +49 711 49063 175
E-Mail: hyundai@realgarant.com

Bitte sorgfältig und gut lesbar ausfüllen und zusammen mit dem Kaufvertrag per E-Mail oder Fax an uns schicken:

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie, sofern dies beim Versicherer angezeigt wird, auf den neuen Eigentümer über.

Garantienummer (bitte eintragen)

Vorname/Name des neuen Fahrzeugeigentümers

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

km-Stand

Datum

Datum/Unterschrift des Erwerbers

Datum/Unterschrift/Stempel Versicherungsnehmer

Real Garant Versicherung AG

Marie-Curie-Str. 3
73770 Denkendorf

Tel.: +49 711 49063 0
Fax: +49 711 49063 118
Mail: info@realgarant.com

www.realgarant.com

Kundenservice

Tel.: +49 711 49063 222
Fax: +49 711 49063 175
Mail: hyundai@realgarant.com

Schadenabteilung

Tel.: +49 711 49063 120
Fax: +49 711 49063 126
Mail: hyundaischaden@realgarant.com